

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9394

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/10740

Berichterstattung: Abg. Marie Kollenrott (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/10740 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und gegen die Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der FDP-Fraktion, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der federführende Ausschuss folgte damit der Empfehlung des mitberatenden Unterausschusses „Medien“, die dieser mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP gefasst hatte.

Zur Einbringung des direkt an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzesentwurfs stellte ein Vertreter den Entwurf am 16. Juni 2021 im mitberatenden Unterausschuss „Medien“ in seinen Grundzügen vor. Als wesentliche Neuregelung sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Förderung von Qualitätsjournalismus durch die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), der Zulassung und Förderung von ausschließlich im Internet verbreiteten Bürgerrundfunk sowie die Einführung von zulassungsfreiem privaten Rundfunk vor. Überdies enthält der Entwurf Regelungen zur Vielfalt des über terrestrischen Medienplattformen verbreiteten Programmangebots. Des Weiteren werden u. a. die Aufsichtsbefugnisse der NLM erweitert, die Amtszeit der Versammlung der NLM verkürzt und die Regelungen zur Repräsentanz von Frauen und Männern in der Versammlung präzisiert.

Am 22. September 2021 führte der Unterausschuss „Medien“ eine öffentliche Anhörung durch, in der die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und weitere, von dem Gesetz betroffene Organisationen und Interessensverbände Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben in der Vorlage 13 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der Änderungen in den §§ 25 und 26 (Bürgerrundfunk) und in § 32 Abs. 2 (Medienplattformen) sowie redaktionelle Anpassungen in den §§ 2, 8, 9, 13 und § 32 Abs. 1 vorsieht. Der Ausschuss empfiehlt, diese Vorschläge in - zum Teil - redaktionell überarbeiteter Fassung anzunehmen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im mitberatenden Unterausschuss „Medien“ in der Vorlage 12 einen inhaltlich gleichlautenden Änderungsvorschlag zu den §§ 25 und 26 (Bürgerrundfunk) vorgelegt, der zusätzlich dazu in § 46 (Finanzierung der Landesmedienanstalt) eine Erhöhung des Anteils der NLM am Rundfunkbeitrag und eine entsprechende Reduzierung des für die Filmförderung durch den NDR vorgesehenen Anteils vorsah; der Ausschuss empfiehlt, diesen Änderungsvorschlag abzulehnen. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Schwerpunkt der Beratungen war die Neuregelung in § 34 Satz 1 Nr. 11 über die Förderung lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter und Presseverlage mit Sitz in Niedersachsen zur Stärkung des Qualitätsjournalismus. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion bemängelte, dass die Förderkriterien, insbesondere der Begriff des „Qualitätsjournalismus“ im Gesetz nicht hinreichend bestimmt seien. Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion erwiderte, dass die konkrete Ausgestaltung der Förderung nach dem Gesetzesentwurf in einer Satzung der NLM geregelt werde. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion kritisierte, es sei nicht nachvollziehbar, warum Veranstalter landesweiter Rundfunkprogramm von der Förderung ausgeschlossen sein sollen, obwohl diese ebenfalls einen Beitrag zur lokalen und regionalen Vielfalt leisteten. Dazu hat die Staatskanzlei im Ausschuss ausgeführt, dass nach Auffassung der Staatskanzlei landesweite Rundfunkveranstalter angesichts ihrer Gesellschafterstruktur beispielsweise in Kooperation mit größeren anteilshaltenden Verlagen selbst in der Lage seien, Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren. Auf Nachfrage eines Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass nach

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Pressesubventionen eine differenzierende Förderung von Medienunternehmen mit der Presse- und Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vereinbar sei, sofern die Differenzierung anhand von meinungsneutralen Kriterien erfolge (BVerfGE 80, 124). Nach den Ausführungen der Staatskanzlei beruhe die vorgesehene Differenzierung auf der Einschätzung, dass landesweite Rundfunkveranstalter finanziell und strukturell eher in der Lage seien, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung des Qualitätsjournalismus auch ohne eine Förderung durch die NLM umzusetzen. Da diese Differenzierung nicht an eine bestimmte Meinung anknüpfe, belege sie auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Ausschusmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnte die Einschränkung der Förderung auf konkrete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ab und sprach sich dafür aus, an der allgemeineren Formulierung des Entwurfs festzuhalten, da diese beispielsweise auch eine pauschale Förderung der Ausbildung von Volontärinnen und Volontären ermögliche. Ausschusmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU hielten jedoch eine institutionelle Förderung von Medienunternehmen im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne für problematisch und sprachen sich dafür aus, die Förderung auf konkrete Maßnahmen zu beschränken.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

**Zu § 1 (Regelungsgegenstand):**

Der deklaratorische Hinweis in Satz 2 auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist rechtlich entbehrlich und soll daher gestrichen werden, zumal bereits Satz 1 einen Hinweis auf dessen Anwendbarkeit enthält.

Anders als das geltende Recht (vgl. §§ 32, 33 und 35 g. F.) regelt der Entwurf das „Weiterverbreiten von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien“ nicht mehr. Die darauf bezogene Ausnahme vom Anwendungsbereich in Satz 3 geht damit ins Leere und soll daher gestrichen werden.

**Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

**Zu Absatz 5:**

Absatz 5 erfasst auch Medienplattformen, die auf das (gesamte) Gebiet des Landes Niedersachsen ausgerichtet sind. Die dafür vorgesehene Bezeichnung „lokale oder regionale Medienplattform“ entspricht zwar der Formulierung in der Öffnungsklausel in § 81 Abs. 6 MStV, weicht jedoch von der bisherigen Begriffssystematik der Absätze 6 bis 8 ab, die für Angebote, die auf das ganze Land bezogen sind, die Bezeichnung „landesweit“ verwendet.

Die Staatskanzlei hat sich gleichwohl dafür ausgesprochen, an der Formulierung festzuhalten und hat hierzu mitgeteilt, mit der begrifflichen Anlehnung an den Medienstaatsvertrag sollten die Bezüge zum Staatsvertragsrecht verdeutlicht werden. Der Begriff „regionale Medienplattformen“ in § 81 Abs. 6 MStV erfasse nach seinem Sinn und Zweck auch landesweit ausgerichtete Medienplattformen. Denn diese Öffnungsklausel im Staatsvertrag diene dazu, den Ländern für Medienplattformen mit terrestrischer Verbreitungstechnik, die nur auf ihr eigenes Landesgebiet ausgerichtet sind, einen Regelungsspielraum zu eröffnen. Da in Ländern mit kleiner Landesfläche (wie z. B. Bremen oder Hamburg) eine weitere Untergliederung unterhalb der Landesebene in „regionale oder lokale“ terrestrische Medienplattformen schon aus sendetechnischen Gründen gar nicht möglich sei, könnten diese von der Öffnungsklausel nur dann Gebrauch machen, wenn unter „regionalen“ Medienplattformen auch „landesweite“ verstanden würden. Vor diesem Hintergrund sprach sich die Staatskanzlei dafür aus, an der im Entwurf vorgesehenen Begrifflichkeit festzuhalten. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 13 die Einfügung des Klammerzusatzes „(81 Abs. 6 MStV)“. Dadurch sollen nach den Erläuterungen der einbringenden Fraktionen die rechtlichen Bezüge zum Medienstaatsvertrag verdeutlicht werden.

Die empfohlene Änderung der Reihenfolge der Begriffe „lokale“ und „regionale“ dient der redaktionellen Angleichung an § 81 Abs. 6 MStV und § 32 Abs. 1.

Nach Auffassung des Ausschusses ist unklar, was in der Entwurfsfassung mit der „Ausrichtung“ der Medienplattform gemeint ist. Der Begriff wird zwar u. a. in § 3 MStV verwendet („bundesweit ausgerichtete [...] Rundfunkprogramme“), bezieht sich dort allerdings auf die Ausrichtung der Programminhalte auf ein bestimmtes Gebiet (siehe Begründung zum Medienstaatsvertrag, Drs. 18/6414, S. 95). Die Staatskanzlei hat hierzu mitgeteilt, dass es für die Begriffsbestimmung einer regionalen oder lokalen Medienplattform nicht auf die Inhalte der auf der Medienplattform zusammengefassten Rundfunkprogramme ankommen soll, sondern nur darauf, welche Gebiete sendetechnisch mit dem Plattformbetrieb versorgt werden sollen. Diese Regelungsabsicht wird durch die empfohlene Formulierung klargestellt.

Die empfohlene Formulierung „des Gebietes des Landes Niedersachsen“ dient der Angleichung an Absatz 8 und damit der sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzestextes.

#### **Zu § 4 (Zulassung):**

##### **Zu Absatz 2:**

In Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Nach dem Entwurf gelten für Veranstalter von nicht zulassungspflichtigem Rundfunk, der nicht bundesweit ausgerichtet ist, weder die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 2) noch die zur Wahrung des Grundsatzes der Staatsferne vorgesehenen Inkompatibilitätsregelungen (§ 5 Abs. 3). Insoweit würden nach dem Entwurf für diese Veranstalter allerdings weniger strengere Anforderungen gelten als für bundesweit ausgerichtete, nicht zulassungspflichtige Rundfunkveranstalter, für die in § 54 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 53 MStV entsprechende Beschränkungen geregelt sind. Dies ist nach Auskunft der Staatskanzlei aber nicht beabsichtigt. Nicht zur Anwendung gelangen sollten lediglich das Erfordernis der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Veranstalters nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die Anforderungen an die wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit des Veranstalters nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5. Dadurch werde etwa Jugendlichen die Veranstaltung von zulassungsfreiem Rundfunk ermöglicht und unnötige Zugangshürden in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht vermieden. Die Staatskanzlei hat daher angeregt, in Absatz 2 einen neuen Satz 4 zu ergänzen und damit eine Angleichung an die entsprechende Regelung in § 54 Abs. 4 Satz 2 MStV vorzunehmen.

Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

##### **Zu Absatz 4:**

Die Zulassung für ein Rundfunkprogramm wird nach Satz 1 - wie nach bisherigem Recht - „für das Gebiet, auf das das Programm ausgerichtet sein soll“ erteilt. Damit ist nach Auskunft der Staatskanzlei das Gebiet gemeint, auf das sich das Rundfunkprogramm inhaltlich bezieht und das mit dem Programm (sende-)technisch versorgt werden soll. Dieses Gebiet ist jedoch nicht zwangsläufig identisch mit dem „Verbreitungsgebiet“ im Sinne des § 8 Abs. 1, das (erst) bei der Zuweisung von Übertragungsfrequenzen festgelegt wird. Denn einem Rundfunkveranstalter kann auch dann eine Zulassung für ein bestimmtes Gebiet erteilt werden, wenn für eine technische Versorgung dieses (gesamten) Gebietes mit dem zugelassenen Programm (noch) nicht genügend freie Übertragungsfrequenzen zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die medienrechtliche Zulassung eines Programms wird getrennt von der Entscheidung über die Verfügbarkeit von Frequenzen getroffen (sogenanntes „Führerscheinprinzip“, siehe die Entwurfsbegründung zur geltenden Fassung, Drs. 16/2595, S. 43), sodass zugelassene Programme über andere Übertragungswege (z. B. im Internet) verbreitet werden können. Nach Auskunft der Staatskanzlei ist das „Verbreitungsgebiet“ im Sinne von § 8 Abs. 1 aufgrund der Knappheit von terrestrischen Übertragungsfrequenzen zumindest im UKW-Bereich in der Regel kleiner als das Gebiet im Sinne der Zulassung nach Satz 1. Im Entwurf wird jedoch - wie im bisherigen Recht - einheitlich der Begriff „Verbreitungsgebiet“ verwendet. Dies führt nach Auffassung des Ausschusses zu Unklarheiten, weil sich einige Regelungen inhaltlich nicht auf das „Verbreitungsgebiet“ im Sinne der Zuweisung nach § 8 Abs. 1 beziehen, sondern auf das Gebiet im Sinne der Zulassung nach Satz 1.

Der Ausschuss empfiehlt daher, in den Regelungen des Entwurfs, die sich nach Auskunft der Staatskanzlei inhaltlich auf das Gebiet nach Satz 1 beziehen, den Begriff „Verbreitungsgebiet“ durch den Begriff „Zulassungsgebiet“ zu ersetzen. Um klarzustellen, dass damit das in der Zulassung festgelegte Gebiet nach Satz 1 gemeint ist, empfiehlt der Ausschuss außerdem, in Satz 1 einen entsprechenden Klammerzusatz aufzunehmen.

#### **Zu § 5 (Persönliche Zulassungsvoraussetzungen):**

##### **Zu Absatz 1:**

Die in Nummer 6 vorgesehene Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 2 NHG entspricht dem geltenden Recht. Allerdings findet sich die dortige Regelung zur Zusammenarbeit der Hochschulen infolge einer Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durch das Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384) nunmehr in § 3 Abs. 1 Satz 4 NHG, sodass die Verweisung redaktionell angepasst werden soll.

Der Begriff der „Werbung“ ist in § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV (i. V. m. § 2 Abs. 1 des Entwurfs) nunmehr als Oberbegriff für alle werblichen Erscheinungsformen definiert und erfasst insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Die gesonderte Nennung von Sponsoring und Teleshopping ist nach Auffassung des Ausschusses daher überflüssig, weil diese Begriffe bereits vom Begriff der „Werbung“ miterfasst sind. Überdies könnte nach Auffassung des Ausschusses aus dem Umstand, dass in Nummer 6 (nur) Produktplatzierung nicht gesondert genannt wird, gefolgert werden, dass diese zulässig sein soll, was nach Auskunft der Staatskanzlei aber nicht beabsichtigt ist. Aus systematischer Sicht und zur Klarstellung empfiehlt der Ausschuss daher, nur den Oberbegriff „Werbung“ zu verwenden.

Das Verbot der Werbung ist allerdings in § 5 systematisch nicht richtig verortet, da dieser die „Persönliche Zulassungsvoraussetzungen“ regelt. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung in § 24 zu verschieben und dort als neuen Absatz 4 einzufügen (siehe auch die dortigen Ausführungen).

##### **Zu Absatz 3:**

Die zusätzliche Nennung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Nummer 1 ist hier entbehrlich und soll gestrichen werden, weil diese bereits vom Begriff der „Vereinigung“ mit umfasst ist.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung der Verweisung auf Absatz 1.

In Nummer 2 handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu den Nummern 4 und 7 bis 9 wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

#### **Zu § 6 (Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt):**

##### **Zu Absatz 1:**

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Begriffs „Zulassungsgebiet“ in den Nummern 1 bis 3 und 5 wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 verwiesen.

##### **Zu Absatz 2:**

Hinsichtlich des in Satz 1 vorgeschlagenen Begriffs „Zulassungsgebiet“ wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 verwiesen.

##### **Zu Absatz 3:**

Zu Satz 1 wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 verwiesen.

##### **Zu Absatz 4:**

Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 wird verwiesen.

**§ 7 (Mitwirkungspflichten):****Zu Absatz 4:**

In Satz 3 handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen. Nach Auskunft der Staatskanzlei wurde die Verweisung versehentlich nicht an die neue Satznummerierung angepasst, die sich aus der Einfügung des neuen Satzes 1 ergibt.

**§ 8 (Ausschreibung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten):****Zu Absatz 2:**

Die in Satz 1 empfohlene Verlagerung des Zulassungserfordernisses in Absatz 4 Satz 1 entspricht der Systematik des geltenden Rechts. Damit soll verdeutlicht werden, dass sich weiterhin auch solche Rundfunkveranstalter an der Ausschreibung beteiligen dürfen, die für das Verbreitungsgebiet (noch) nicht zugelassen sind. Durch die Verschiebung werden außerdem weitere Folgeänderungen in anderen Regelungen vermieden, die bisher auf Absatz 4 Satz 1 der geltenden Fassung verweisen und nicht an die im Entwurf vorgesehene Verlagerung der Regelung in Satz 1 angepasst worden sind (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1 Nr. 1).

Nach Auskunft der Staatskanzlei sollen sich die Ausschreibungen jeweils nur an eine der genannten Adressatengruppen richten. Die Landesmedienanstalt müsse vor der Ausschreibung festlegen, ob die Übertragungskapazität entweder Rundfunkveranstaltern oder Anbietern von rundfunkähnlichen Telemedien oder Medienplattformanbietern zugewiesen werden solle. Zur Klarstellung empfiehlt der Ausschuss das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Die im Entwurf in Satz 5 vorgesehene Formulierung „inhaltliche Anforderungen an die Angebotsvielfalt in Niedersachsen“ lässt nach Einschätzung des Ausschusses nicht hinreichend klar erkennen, welche Anforderungen die Landesmedienanstalt an Medienplattformanbieter stellen kann, zumal Medienplattformanbieter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV nicht zwingend eigene Inhalte anbieten, sondern regelmäßige Angebote Dritter zu einem Gesamtangebot zusammenfassen.

Die Staatskanzlei hat hierzu mitgeteilt, die Regelung solle es der Landesmedienanstalt ermöglichen, in der Ausschreibung für alle Bewerber gleichermaßen geltende Mindestanforderungen hinsichtlich des Sendebetriebs und die Belegung regionaler und lokaler Medienplattformen mit Rundfunkprogrammen festzulegen. Die Regelung sei insbesondere für die geplante Errichtung einer DAB+-Plattform von praktischer Bedeutung. In Bezug auf den Sendebetrieb sollten insbesondere Vorgaben zur Regionalisierung des Sendernetzes ermöglicht werden, weil der Zuschnitt des Sendegebietes für die Wirtschaftlichkeit der Verbreitung lokaler und regionaler Programme auf der Medienplattform von großer Bedeutung sei. Zudem solle festgelegt werden können, dass bestimmte landesweite, regionale oder lokale Programme zwingend in das jeweilige Gesamtangebot jedes Bewerbers aufgenommen werden müssten, um eine auf Niedersachsen bezogene landesweite, regionale und lokale Berichterstattung sicherzustellen. Es handele sich um Ausschlusskriterien im Rahmen der Ausschreibung. Die Auswahl zwischen den Bewerbern, die diese Mindestanforderungen erfüllten, richte sich nach § 9 Abs. 4.

Diese von der Staatskanzlei mitgeteilte Regelungsabsicht wird durch die empfohlene Formulierung umgesetzt.

Entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 13 empfiehlt der Ausschuss außerdem eine Rückverweisung auf die Begriffsdefinition der „regionalen oder lokalen Medienplattformen“ in § 2 Abs. 5 aufzunehmen. Nach den Erläuterungen der einbringenden Fraktionen soll dadurch verdeutlicht werden, dass in Satz 5 - entsprechend der Begriffsdefinition in § 2 Abs. 5 - auch Medienplattformen gemeint sind, die auf die Versorgung des Gebietes des (gesamten) Landes Niedersachsen ausgerichtet sind.

**Zu Absatz 4:**

Der empfohlene Satz 0/1 entspricht der (Teil-)Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1, die dort gestrichen werden soll (siehe dazu die dortigen Ausführungen). Die empfohlene Formulierung entspricht der bisherigen Fassung.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bereits Voraussetzungen für die Erteilung einer Rundfunkzulassung, die wiederum nach Satz 0/1 Voraussetzung für die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist. Gleichwohl ist laut Auskunft der Staatskanzlei eine erneute Prüfung durch die Landesmedienanstalt - wie im bisherigen Recht - erforderlich, da die Zulassungs- und Zuweisungsentscheidung zeitlich auseinanderfallen und dazwischen auch ein längerer Zeitraum liegen könne. Zusätzlich zu der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen werde allerdings im Rahmen der Zuweisungsentscheidung in der Praxis auch noch geprüft, ob der Antragsteller wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, den Sendebetrieb zu gewährleisten und damit die effektive Nutzung der zugewiesenen Übertragungskapazität sicherzustellen. Dies geht nach Auffassung des Ausschusses aus dem Wortlaut bisher nicht hervor, sodass der Ausschuss eine entsprechende Ergänzung empfiehlt.

Nach Einschätzung des Ausschusses ist unklar, welcher Prüfungsmaßstab sich aus der „entsprechenden“ Anwendung des Satzes 1 ergeben soll. Da rundfunkähnliche Telemedien und Anbieter von Medienplattformen im Unterschied zu Rundfunkveranstaltern kein „Programm veranstalten“ und auch nicht zulassungspflichtig sind, passen die auf zulassungspflichtige Rundfunkveranstalter zugeschnittenen (Programm-)Anforderungen des Satzes 1 für diese Anbieter nicht. Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Zuweisungsentscheidung nach Satz 2 lediglich überprüft werden soll, ob die Anbieter wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, den Sendebetrieb zu gewährleisten. Die in Satz 2 empfohlene Formulierung dient insoweit der Klarstellung.

**Zu § 9 (Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität):****Zu Absatz 1:**

Die fehlende Verweisung in Satz 1 auf § 8 Abs. 4 Satz 1, der die organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen für Rundfunkveranstalter regelt, beruht nach Mitteilung der Staatskanzlei auf einem Redaktionsversehen. Die empfohlene Änderung dient der Berichtigung.

Nach der geltenden Fassung dürfen in das Verständigungsverfahren nach Satz 1 auch Rundfunkveranstalter einbezogen werden, die „nach den §§ 5 und 6 als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften“. Dadurch soll Rundfunkveranstaltern die Beteiligung an dem Verfahren ermöglicht werden, denen zwar zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch keine Zulassung erteilt wurde, die aber die Voraussetzungen für eine Zulassung für das Verbreitungsgebiet erfüllen (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 17/5155, S. 3). Die Staatskanzlei hat hierzu mitgeteilt, dass eine Änderung der Rechtslage nicht beabsichtigt sei. Mit der empfohlenen Formulierung wird die - nur für Rundfunkveranstalter geltende - Voraussetzung entsprechend dem bisherigen Recht ergänzt und zusätzlich präzisiert, dass auch bereits zugelassene Rundfunkveranstalter in das Verständigungsverfahren einzubeziehen sind.

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass die Regelung in Satz 3 nur für die Auswahl zwischen einzelnen Rundfunkveranstaltern oder Anbietern rundfunkähnlicher Telemedien gelten soll, während für die Auswahl zwischen Medienplattformen die im Entwurf in Absatz 4 vorgesehenen Auswahlgrundsätze zur Anwendung kommen sollen (siehe auch die Anmerkungen zu Satz 4). Dies wird durch die empfohlene Ergänzung klargestellt.

Die empfohlene Regelung in Satz 4 entspricht der im Entwurf in Absatz 4 vorgesehenen - und dort zu streichenden - Regelung (siehe auch die dortigen Ausführungen). Sie bestimmt die für die Auswahl zwischen Medienplattformanbietern geltenden Grundsätze und soll aus gesetzessystematischen Gründen als neuer Satz 4 in Absatz 1 angefügt werden.

Das im Entwurf vorgesehene Merkmal „publizistische Vielfalt lokal und regional“ lässt nach Auffassung des Ausschusses nicht erkennen, ob sich das Merkmal - wie in Absatz 3 Nr. 1 - nur auf die Anbietervielfalt oder auch auf die Angebotsvielfalt bezieht, worauf die Begriffe „lokal und regional“

hindeuten. Die Staatskanzlei hat hierzu mitgeteilt, dass bei der Auswahlentscheidung sowohl die Anbietervielfalt als auch die Angebotsvielfalt, zusätzlich aber auch - wie bei der Auswahl zwischen Rundfunkveranstaltern und rundfunkähnlichen Telemedien nach Satz 3 - die Meinungsvielfalt, berücksichtigt werden sollen. Dabei erfolge jedoch - anders als bei der Auswahl nach Satz 3 - keine Gegenüberstellung einzelner Programme bzw. Angebote, sondern ein Vergleich des jeweiligen Gesamtangebots, sodass die auf den Medienplattformen jeweils zusammengefassten Programme bzw. Angebote in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind. Mit den Begriffen „lokale und regionale“ solle zum Ausdruck gebracht werden, dass sich eine Belegung der Plattform mit möglichst vielen lokalen und regionalen Programmen bei der Auswahlentscheidung positiv auswirke, weil diese Programme einen besonderen Beitrag zur regionalen und lokalen Berichterstattung leisteten.

In der Entwurfsfassung ist nach Auffassung des Ausschusses zudem unklar, wie anhand des Merkmals „Einhaltung der Vorgaben der §§ 82 und 83 MStV“ eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgen soll, denn die Vorgaben der §§ 82 und 83 MStV müssen ohnehin von jedem Medienplattformanbieter eingehalten werden. Sie betreffen den technischen Zugang zu Medienplattformen sowie die Zugangsbedingungen (Entgelte, Tarife) und sollen gewährleisten, dass Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV einen chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu Medienplattformen erhalten (vgl. zu der vergleichbaren Regelung in § 51 a Abs. 4 Satz 3 RStV a. F. [= § 102 Abs. 4 Satz 3 MStV] auch Hartstein u. a., RStV-Kommentar, Stand Juli 2009, § 51a, Rn. 11). Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, der technische Zugang und die Zugangsbedingungen könnten von den einzelnen Medienplattformanbietern mehr oder weniger vorteilhaft für die Inhabitanbieter ausgestaltet werden und damit in verschiedenem Ausmaß förderlich für die Meinungs- und Angebotsvielfalt sein (vgl. auch Hartstein u. a., a. a. O.). Bei der Auswahl zwischen Medienplattformanbietern solle daher berücksichtigt werden, in welchem Maße die einzelnen Bewerber durch die von ihnen geplante Umsetzung der Anforderung nach §§ 82 und 83 MStV zur Meinungs- und Angebotsvielfalt beitragen.

Mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung wird das von der Staatskanzlei mitgeteilte Regelungsziel umgesetzt.

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass die Auswahlgrundsätze in Satz 4 nur für Anbieter regionaler oder lokaler Medienplattformen im Sinne von § 2 Abs. 5 gelten sollen. Entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 13 empfiehlt der Ausschuss eine Rückverweisung auf die Begriffsdefinition der „regionalen oder lokalen Medienplattformen“ in § 2 Abs. 5 aufzunehmen. Auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 Satz 5 wird ergänzend verwiesen.

#### **Zu Absatz 4:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 4 wird ergänzend verwiesen.

#### **Zu § 10 (Zeitlich begrenzte Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk):**

##### **Zu Absatz 2:**

Die empfohlene Änderung dient der sprachlichen Berichtigung und der Vereinheitlichung des Gesetztextes (siehe z. B. § 8 Abs. 3 Satz 1).

##### **Zu Absatz 4:**

In Satz 1 bezieht sich der Antrag sprachlich auf die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen, für die aber nach dem Entwurf künftig nur noch eine Anzeige erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1). Gemeint ist hier nach Auffassung des Ausschusses der Antrag auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung entsprechender Rundfunkprogramme. Die empfohlene Änderung dient insoweit der Klarstellung.

**Zu § 11 (Aufsichtsmaßnahmen):****Zu Absatz 1:**

Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Veranstaltern von bundesweit ausgerichtetem Rundfunk, die ihre Programme ohne die erforderliche Zulassung nach § 53 MStV veranstalten, richten sich nach den Vorschriften des Medienstaatsvertrages (§ 109 MStV). Diese sehen nach Auffassung des Ausschusses - anders als Absatz 1 - jedoch nicht vor, dass die Verbreitung gegenüber dem Veranstalter und dem Träger der technischen Übertragungseinrichtung stets zwingend untersagt werden muss, sondern räumen der Aufsichtsbehörde ein Ermessen ein und machen die Untersagung von bestimmten Voraussetzungen abhängig (§ 109 Abs. 1 bis 3 MStV). Durch die empfohlene Ergänzung wird klargestellt, dass die striktere und gegenüber Absatz 3 speziellere Regelung in Absatz 1 nur für nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunk gelten soll.

**Zu Absatz 3:**

Die im Entwurf enthaltene Formulierung „gegen Rechtsvorschriften ... verstoßen“ in Satz 1 erfasst begrifflich auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Diese enthalten jedoch nach Einschätzung des Ausschusses für Aufsichtsmaßnahmen wegen Verstößen gegen die staatsvertraglichen Bestimmungen bereits eigenständige Rechtsgrundlagen, die jedoch - anders als Satz 1 - bestimmte Vorschriften und Anbieter von der Aufsicht ausnehmen (vgl. § 109 Abs. 1 Sätze 1 und 3 MStV) bzw. einen Vorrang der Selbstregulierung vor der staatlichen Aufsicht festlegen (vgl. § 20 Abs. 3 und 5 JMStV). Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass eine Abweichung von diesen staatsvertraglichen Bestimmungen nicht beabsichtigt ist. Die empfohlene Ergänzung dient insoweit der Präzisierung.

**Zu § 13 (Rücknahme und Widerruf der Zuweisung):****Zu Absatz 2:**

Die Staatskanzlei hat erklärt, dass Nummer 2 nur für Rundfunkveranstalter und Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien gelten soll, während für den Widerruf der Zuweisung an Anbieter von Medienplattformen eine spezielle Regelung in Absatz 3 Nr. 3 vorgesehen ist. Dies wird durch die empfohlene Ergänzung klargestellt.

**Zu Absatz 3:**

In den Nummern 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen infolge der Einfügung der neuen Nummer 3.

Die in Nummer 3 im ersten Halbsatz geregelte Widerrufsvoraussetzung ist nach Auffassung des Ausschusses unklar, weil in § 9 Abs. 4 keine Kriterien festgelegt sind, die nachträglich „nicht mehr gegeben“ sein können, sondern vielmehr relative Auswahlgrundsätze, die eine Abwägung zwischen verschiedenen Angeboten erfordern. Diese Auswahlentscheidung kann nach Einschätzung des Ausschusses im Rückblick aber kaum überprüft werden, weil sie sich auf das zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Angebot der konkurrierenden Medienplattformanbieter bezieht. Der Inhalt des zweiten Halbsatzes des Entwurfs ist nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls unklar, weil nicht ersichtlich ist, in welchen Fällen eine Medienplattform (gar) keinen Beitrag zur „publizistischen Vielfalt lokal und regional“ mehr leistet.

Außerdem soll die Regelung laut Auskunft der Staatskanzlei nicht nur für Zuweisungen gelten, die auf einer Auswahlentscheidung zwischen mehreren Anbietern nach § 9 Abs. 4 beruhen, sondern auch dann, wenn nur ein einziger Anbieter die Zuweisung beantragt hat oder die Zuweisung aufgrund eines erfolgreichen Verständigungsverfahrens zwischen den Bewerbern erfolgt ist. Dies geht nach Einschätzung des Ausschusses wegen der Bezugnahme auf § 9 Abs. 4 aus dem Entwurf allerdings nicht klar hervor.

Als Gründe für einen Widerruf hat die Staatskanzlei eine dauerhafte Nichterfüllung der in der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen nach § 8 Abs. 2 Satz 5 sowie der Vorgaben der §§ 82 und 83 MStV mitgeteilt. Eine Nichterfüllung der Mindestanforderungen nach § 8 Abs. 2 Satz 5 könne z. B. dann vorliegen, wenn der Medienplattformbetreiber die von der Landesmedienanstalt in der

Ausschreibung vorgegebenen landesweiten, regionalen oder lokalen Programme nach Erteilung der Zuweisung dauerhaft nicht mehr verbreitet.

Die empfohlenen Änderungen dienen der Umsetzung des Regelungsziels.

Entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 13 empfiehlt der Ausschuss außerdem eine Rückverweisung auf die Begriffsdefinition der „regionalen oder lokalen Medienplattformen“ in § 2 Abs. 5 aufzunehmen. Auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 Satz 5 wird ergänzend verwiesen.

#### **Zu § 14 (Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen):**

##### **Zu Absatz 1:**

§ 6 MStV regelt journalistische Sorgfaltspflichten und gilt als allgemeine Vorschrift des Medienstaatsvertrages bereits unmittelbar (und nicht nur „entsprechend“) für sämtliche Rundfunkprogramme, einschließlich der nicht bundesweit ausgerichteten Programme. Die Anordnung der entsprechenden Geltung in Satz 4 ist daher rechtlich entbehrlich und zudem ungenau, sodass Satz 4 gestrichen werden soll.

#### **Zu § 15 (Angebotsvielfalt, Fensterprogramme):**

##### **Zu Absatz 1:**

Hinsichtlich des empfohlenen Begriffs „Zulassungsgebiet“ in Satz 1 wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 verwiesen.

##### **Zu Absatz 2:**

Hinsichtlich des empfohlenen Begriffs „Zulassungsgebiet“ in Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 verwiesen.

##### **Zu Absatz 4:**

In den Sätzen 3 und 4 empfiehlt der Ausschuss eine Angleichung an die im übrigen Gesetzestext verwendete Begrifflichkeit („verbreiten“).

##### **Zu Absatz 6:**

Die bisher in Absatz 8 enthaltene - und dort zu streichende - Regelung in Satz 0/1 betrifft die Verbreitung der Fensterprogramme und soll daher aus gesetzessystematischen Gründen in Absatz 6 verschoben werden.

Die gegenüber der Entwurfsfassung des Absatzes 8 empfohlene Änderung („in Kabelanlagen“) dient dazu, die im Gesetz verwendeten Begriffe zu vereinheitlichen (siehe z. B. § 32 Abs. 2).

In Satz 1 handelt es sich um eine Angleichung an die im übrigen Gesetzestext verwendete Begrifflichkeit.

##### **Zu Absatz 8:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu § 16 (Zulieferung zum Programm):**

##### **Zu Absatz 1:**

Hinsichtlich des in Satz 1 empfohlenen Begriffs „Zulassungsgebiet“ wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 verwiesen.

Nach Auskunft der Staatskanzlei entspricht die Voraussetzung der „marktbeherrschenden Stellung“ der entsprechenden Voraussetzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. Zur Vereinheitlichung der im Gesetz

verwendeten Formulierungen empfiehlt der Ausschuss, auch hier - wie in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GWB - auf § 18 GWB zu verweisen.

#### **Zu § 18 (Auskunftspflicht):**

Die empfohlene Änderung dient dazu, das in der Entwurfsbegründung (S. 45) mitgeteilte Regelungsziel zu verdeutlichen.

#### **Zu § 24 (Finanzierung von Programmen, Rundfunkwerbung, Teleshopping und Gewinnspiele):**

##### **Zur Überschrift:**

Die in der Überschrift empfohlenen Änderungen dienen der Anpassung an die in Absatz 1 Satz 2 empfohlenen begrifflichen Änderungen sowie an den Inhalt des empfohlenen neuen Absatzes 4. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 wird ergänzend verwiesen.

##### **Zu Absatz 1:**

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass in Satz 2 weiterhin nur Werbung gemeint ist, die im Rundfunk verbreitet wird (bisher: § 2 Abs. 2 Nr. 7 RStV). Diese wird in § 2 Abs. 2 Nr. 8 MStV als „Rundfunkwerbung“ bezeichnet, wohingegen der Begriff „Werbung“ im Medienstaatsvertrag nunmehr als Oberbegriff auch Werbung in Telemedien und verschiedene Sonderformen der Werbung miterfasst (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV). Durch die empfohlene Angleichung an die neue Begrifflichkeit des Medienstaatsvertrages soll klargestellt werden, dass eine inhaltliche Änderung nicht beabsichtigt ist.

##### **Zu Absatz 4:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung entspricht dem Werbeverbot für den Hochschulrundfunk nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und soll aus systematischen Gründen in § 24 verschoben werden (siehe dazu die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 6). Die dazu empfohlenen Änderungen dienen lediglich der redaktionellen und sprachlichen Anpassung.

#### **Zu § 25 (Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks):**

##### **Zu Absatz 2:**

Entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 13 empfiehlt der Ausschuss die Streichung der Nummer 3. Zur Begründung des Änderungsvorschlages führte ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion im Unterausschuss „Medien“ aus, auf die im Entwurf vorgesehene Einführung des Internets als eigenständigen Verbreitungsweg für den Bürgerrundfunk und die damit verbundene Ausweitung des Angebots solle verzichtet werden, um sicherzustellen, dass die bisher bestehenden Bürgerrundfunkprogramme ausreichend finanziert würden und weiterhin in der bisherigen Qualität angeboten werden könnten. Das Ausschussmitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen begrüßte diesen Änderungsvorschlag und verwies auf den insoweit gleichlautenden Änderungsvorschlag seiner Fraktion in der Vorlage 12.

##### **Zu Absatz 3:**

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass in Satz 1 Nummer 1 nicht das „Verbreitungsgebiet“ im Sinne von § 8 Abs. 1 gemeint ist, sondern das „Zulassungsgebiet“ im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 (siehe auch die dortige Anmerkung). Da Bürgerrundfunk jedoch nur in den durch die Landesmedienanstalt nach § 26 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Gebieten zugelassen werden kann, empfiehlt der Ausschuss zur Klarstellung eine ergänzende Bezugnahme auf § 26 Abs. 1 Satz 1.

In Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Auf die Ausführungen zu Satz 1 wird ergänzend verwiesen.

**Zu Absatz 4:**

Nach Auskunft der Staatskanzlei soll Bürgerrundfunk unabhängig von seiner Bedeutung für die Meinungsbildung stets einer Zulassung bedürfen und die Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 2 dementsprechend für Bürgerrundfunk nicht gelten. Die empfohlene Ergänzung in Satz 1 setzt dieses Regelungsziel um.

**Zu § 26 (Zulassungsgebiete, Frequenznutzungen, Mindestsendezeiten):****Zur Überschrift:**

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an die begrifflichen Änderungen in Absatz 1 Satz 1. Auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

**Zu Absatz 1:**

Durch die in Satz 1 empfohlene Bezugnahme auf die Zulassung wird klargestellt, dass hier das „Zulassungsgebiet“ für Bürgerrundfunk gemeint ist und nicht das „Verbreitungsgebiet“ im Sinne von § 8 Abs. 1 (auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ergänzend verwiesen). Zudem wird klargestellt, dass eine Zulassung von Bürgerrundfunk nur in den von der Landesmedienanstalt nach Satz 1 festgelegten Gebieten möglich ist.

In der Beratung des Unterausschusses „Medien“ wies ein Vertreter der Staatskanzlei darauf hin, dass auch bei dem beabsichtigten Festhalten an der geltenden Fassung des § 25 Abs. 2 zwei Verbreitungswege definiert seien, für die die Landesmedienanstalt Zulassungsgebiete für Bürgerrundfunk festlegen könne. Insofern sei es auch vor diesem Hintergrund sinnvoll, wenn die Landesmedienanstalt durch die Festlegung des jeweiligen Verbreitungswegs nach § 25 Abs. 2 auch darüber entscheiden könne, ob sie in bestimmten Gebieten Bürgerrundfunk nur über terrestrische Frequenzen als Hörfunk oder nur über Kabelanlagen als Fernsehen zulasse. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung dient der Umsetzung dieses Regelungsziels.

Die empfohlene Streichung der Sätze 3 und 4 entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 13. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der empfohlenen Streichung des § 25 Abs. 2 Nr. 3. Auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

**Zu § 27 (Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk):****Zu Absatz 1:**

Hinsichtlich der in Satz 1 Nrn. 3 und 4 empfohlenen Verwendung des Begriffs „Zulassungsgebiet“ wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und zu § 26 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

**Zu Absatz 3:**

Es wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und zu § 26 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

**Zu § 29 (Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk):****Zu Absatz 1:**

Hinsichtlich der in Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „Zulassungsgebiet“ wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und zu § 26 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

**Zu Absatz 4:**

Nach Auskunft der Staatskanzlei ist unter dem Zugang zum Rundfunk nicht nur die Nutzung nach § 29 zu verstehen, sondern auch weitere Tätigkeiten wie z. B. die journalistische oder technische Ausbildung. Durch die in Satz 1 empfohlene Formulierung wird klargestellt, dass der Veranstalter in der Nutzungsordnung nur die Nutzung des Bürgerrundfunks im Sinne des § 29 regeln muss.

**Zu § 30 (Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht):****Zu Absatz 1:**

Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und zu § 26 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

**Zu Absatz 2:**

Hinsichtlich der in Satz 2 vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „Zulassungsgebiet“ wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und zu § 26 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

**Zu Absatz 3:**

Infolge der gegenüber dem bisherigen Rundfunkstaatsvertrag geänderten Begriffssystematik sind von dem neuen Oberbegriff „Werbung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV nunmehr sowohl Sponsoring als auch Teleshopping als Unterkategorien miteingefasst. Die gesonderte Nennung dieser Unterkategorien ist nach Auffassung des Ausschusses somit überflüssig. Sie ist zudem auch missverständlich, da Produktplatzierung, die ebenfalls unter den Begriff „Werbung“ fällt, nicht gesondert genannt wird, sodass nicht ganz klar ist, ob diese ebenfalls unzulässig sein soll. Die Staatskanzlei hat hierzu mitgeteilt, dass sämtliche Formen der Werbung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV verboten sein sollen. Die in Satz 1 empfohlene Änderung dient insoweit der Klarstellung und der begrifflichen Angleichung an den Medienstaatsvertrag.

**Zu § 31 (Zweck der Modellversuche, Versuchsbeginn, anwendbare Vorschriften):****Zu Absatz 5:**

In Satz 4 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu § 32 (Belegung von Medienplattformen):****Zu Absatz 1:**

Die empfohlene Formulierung entspricht dem in der Sitzung des Ausschusses eingebrachten Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 13). Auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 Satz 5 wird ergänzend verwiesen.

**Zu Absatz 2:**

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „Zulassungsgebiet“ in den Sätzen 1 und 2 wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 4 Satz 1 und zu § 26 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

Die in Satz 1 empfohlene Formulierung beruht auf dem in der Sitzung des Unterausschusses „Medien“ eingebrachten Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 13), wobei der federführende Ausschuss zur Erreichung des Regelungsziels eine redaktionell geänderte Fassung empfiehlt. Zur Begründung des Änderungsvorschlages wies ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion darauf hin, dass über terrestrische Medienplattformen nach Absatz 1 aufgrund begrenzter Kapazitäten nur eine geringe Anzahl von Rundfunkprogrammen verbreitet werden könne. Es sei damit zu rechnen, dass die Anbieter von Medienplattformen nach Absatz 1 die Kosten, die ihnen durch die im Entwurf vorgesehene Pflicht zur unentgeltlichen Verbreitung von Bürgerrundfunkprogrammen entstünden, auf die anderen über die Medienplattform verbreiteten privaten Rundfunkveranstalter umlegten. Die vorgeschlagene Streichung des Wortes „unentgeltlich“ diene dazu, Mehrkosten für die privaten Rundfunkveranstalter zu vermeiden und berücksichtige die in der Anhörung dazu vorgebrachten Einwände (siehe dazu die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk in Vorlage 4, S. 1 f., der Arbeitsgemeinschaft der Regionalradios in Niedersachsen in Vorlage 6, S. 1 f., des Verbands privater Medien in Vorlage 10, S. 2, sowie des Verbands Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher in Vorlage 2, S. 4). Die Betreiber von Kabelanlagen sollten hingegen wegen der größeren Kapazitäten im digitalen Kabel weiterhin dazu verpflichtet sein, ein Fernseh- und ein Hörfunkprogramm des Bürgerrundfunks unentgeltlich zu verbreiten (siehe § 36 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 7 NMedienG g. F.). Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

**Zu Absatz 3:**

Der Medienstaatsvertrag enthält in den §§ 108, 109 MStV die Rechtsgrundlagen für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Medienplattformanbietern, sofern diese gegen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages verstoßen. Anders als im Entwurf geregelt („mit der Maßgabe, dass“) sollen sich Aufsichtsmaßnahmen wegen Verstößen gegen den Medienstaatsvertrag nach Auskunft der Staatskanzlei nicht nach den §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes richten, sondern es soll bei der Anwendung der §§ 108, 109 MStV bleiben. Die §§ 11 bis 13 sollen hingegen bei Verstößen gegen die Vorschriften des Niedersächsischen Mediengesetzes zur Anwendung kommen. Der Ausschuss empfiehlt daher, diesen Teil der Regelung zu streichen.

Der verbleibende Hinweis auf die Geltung des Medienstaatsvertrages „im Übrigen“ ist nach Einschätzung des Ausschusses zwar rechtlich entbehrlich, die Staatskanzlei möchte jedoch zu Klarstellungszwecken daran festhalten. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

**Zu § 34 (Aufgaben der Landesmedienanstalt):**

Bei den in Satz 1 Nummer 3 gesondert genannten Medienplattformen und Medienintermediäre handelt es sich nach den Begriffsdefinitionen in § 2 Abs. 2 Nrn. 14 und 16 MStV jeweils um Telemedien im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 MStV. Gleiches folgt für Benutzeroberflächen zumindest implizit aus § 1 Abs. 7 und 8 Satz 1 MStV („Abweichend von Absatz 7...“). Die empfohlene Ergänzung („einschließlich“) dient insofern der Angleichung an die Begriffssystematik des Medienstaatsvertrages.

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass die Landesmedienanstalt auch für die Aufsicht über die in der Entwurfsfassung nicht gesondert genannten Video-Sharing-Dienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 22 MStV zuständig sein soll, bei denen es sich ebenfalls um Telemedien im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 MStV handelt. Die empfohlene Ergänzung dient insoweit der Klarstellung.

Der im Entwurf vorgesehene Begriff „Aufsicht“ ist nach Auffassung des Ausschusses zu allgemein gefasst und daher missverständlich. Nach der Entwurfsbegründung ist beabsichtigt, den Aufgabekatalog der Landesmedienanstalt um die „neuen Aufsichtszuständigkeiten nach dem Medienstaatsvertrag“, d. h. die Aufgaben als zuständige Landesmedienanstalt für die Medienaufsicht nach den §§ 104 ff. MStV, zu erweitern (siehe die Entwurfsbegründung, S. 47). Die Medienaufsicht erstreckt sich nach § 104 Abs. 1 Satz 1 MStV zwar grundsätzlich auf die Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des MStV, also auch der datenschutzrechtlichen Sondervorschriften für den Rundfunk in § 12 Abs. 1 bis 3 MStV und für bestimmte Telemedien in § 23 MStV, dies jedoch nur, „soweit nichts anderes bestimmt ist“. Etwas anderes ist indes für die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 12 Abs. 1 bis 3 und § 23 MStV bestimmt:

Nach § 12 Abs. 4 MStV wird die datenschutzrechtliche Aufsicht im Bereich des Rundfunks überhaupt nicht im MStV, sondern allein durch (anderes) Landesrecht bestimmt. Für die privaten Rundfunkveranstalter in Niedersachsen ist nach § 22 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde, die insoweit hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen den Medienstaatsvertrag das Verfahren nach § 51 des Entwurfs (= § 55 der geltenden Gesetzesfassung) anzuwenden (also die Landesmedienanstalt zu beteiligen) hat. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sehen weitere staatsvertragliche Regelungen die Zuständigkeit jeweils eigener Rundfunkdatenschutzbeauftragter vor (vgl. z. B. §§ 44 ff. NDR-StV).

Hinsichtlich des § 23 MStV trifft § 113 MStV von § 104 Abs. 1 Satz 1 MStV abweichende Sonderregelungen für die Datenschutzaufsicht bei Telemedien: Nach § 113 Satz 2 MStV überwachen die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen (s. o.) für ihren Bereich jeweils auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Im Übrigen ist nach § 113 Satz 1 MStV wiederum die LfD die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für Telemedien (soweit sie es nicht ohnehin nach § 113 Satz 2 MStV ist; s. o.). Nach § 113 Satz 3 MStV tritt allerdings für Presseunternehmen, soweit sie Telemedien anbieten, an die Stelle der Aufsicht ggf. die Selbstregulierung durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates.

Vor diesem Hintergrund dient die empfohlene Ergänzung dazu, von der „Aufsicht“ ausdrücklich die Aufgaben der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung auszunehmen, weil deren Aufgaben, wie dargelegt, entweder von den jeweiligen Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder der LfD wahrgenommen werden bzw. an deren Stelle die Selbstregulierung der Presse tritt und sich nach Auskunft der Staatskanzlei an dieser Aufgabenverteilung nichts ändern soll.

Die Aufgabe „Entscheidungen im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung“ nach Nummer 4 bezog sich im bisherigen Recht auf die Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien in analogen Kabelanlagen (§ 33) und der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen auf Plattformen nach § 51 b RStV a. F. (§ 35). Nach Auskunft der Staatskanzlei besteht für die Befugnisse nach den §§ 33 und 35 der geltenden Fassung in der Praxis kein Bedarf mehr, sodass diese Regelungen im Entwurf nicht mehr vorgesehen sind und das Wort „Weiterbereitung“ nach Auffassung des Ausschusses hier entbehrlich ist. Die empfohlene Streichung dient der redaktionellen Berichtigung. Die empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge hat sprachliche Gründe.

Nach der Entwurfsfassung der Nummer 11 Halbsatz 1 ist nach Auffassung des Ausschusses nicht klar, ob den in Nummer 11 genannten Medienunternehmen gegebenenfalls auch eine pauschale Förderung dafür gewährt werden kann, dass sie selbst ihre Mitarbeiter aus- und fortbilden. Dies ist laut Auskunft der Staatskanzlei jedoch nicht beabsichtigt. Gefördert werden sollen nur konkrete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende (z. B. die Teilnahme an Seminaren). Dieses vom Ausschuss geteilte Regelungsziel wird durch die empfohlene Formulierung klargestellt.

Die Formulierung „Förderung des Qualitätsjournalismus im Hinblick auf“ ist nach Auffassung des Ausschusses sprachlich missglückt und inhaltlich unklar. Nach Auskunft der Staatskanzlei sollen die geförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen darauf gerichtet sein, der Stärkung des „Qualitätsjournalismus“ im Sinne der Entwurfsbegründung (siehe dort, S. 47) zu dienen. Dies wird durch die empfohlene Ergänzung und die Umstellung des Satzaufbaus verdeutlicht.

Im Übrigen dienen die empfohlenen Änderungen dazu, die Bezeichnung der Veranstalter bzw. Anbieter innerhalb des Gesetzestextes zu vereinheitlichen.

Die im zweiten Halbsatz empfohlene ausdrückliche Adressierung des Regelungsauftrags an die Landesmedienanstalt entspricht der im übrigen Gesetzestext üblichen Formulierung (vgl. z. B. § 46 Abs. 2 Satz 3).

Die in Satz 2 empfohlenen Ergänzungen dienen der Angleichung an den Medienstaatsvertrag, der begrifflich zwischen „Rundfunkveranstaltern“ und „Anbietern“ von Telemedien (§ 2 Abs. 2 Nrn. 17 bis 23 MStV) sowie zwischen der zuständigen „Landesmedienanstalt“ und der zuständigen „Stelle“ unterscheidet (vgl. z. B. § 104 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 1 Abs. 9, § 11 Abs. 2 MStV).

#### **Zu § 35 (Zusammensetzung der Versammlung):**

##### **Zu Absatz 1:**

In Nummer 20 handelt es sich um eine Anpassung an eine Namensänderung des Verbandes (vgl. die entsprechende Anregung des VNZV im Rahmen der Anhörung, Vorlage 2, S. 5).

##### **Zu Absatz 4:**

Satz 5 soll sich auf die in den Sätzen 2 und 3 geregelten Anforderungen beziehen (siehe die Begründung, S. 48). Die empfohlene Änderung dient der redaktionellen Berichtigung.

##### **Zu Absatz 5:**

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass es im Falle eines von mehreren Organisationen oder Gruppen gemeinsam entsandten Mitglieds keines gemeinsamen Antrages der entsendenden Organisationen oder Gruppen bedürfe, sondern jede der entsendenden Organisationen oder Gruppen die Abberufung beantragen können soll. Dies wird durch die empfohlenen Ergänzungen („oder einer“) in Satz 3 klargestellt.

Die empfohlene sprachliche Anpassung („ein Mitglied“) berücksichtigt, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Unternehmerverbände nach § 34 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 des Entwurfs jeweils zwei Mitglieder entsenden.

Im Übrigen dienen die empfohlenen Änderungen der Klarstellung und der redaktionellen Verbesserung.

Durch die in Satz 5 empfohlene Änderung wird klargestellt, dass sich die Beschlussfassung auf sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds beziehen kann. Dies entspricht der Entwurfsbegründung (S. 49) und schließt die Teilnahme an den Arbeiten der Versammlung ein.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Berichtigungen.

Nach Auskunft der Staatskanzlei soll das betroffene Mitglied auch von der Beratung und Beschlussfassung nach Satz 5 über den Fortbestand der Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung ausgeschlossen sein. Dies wird durch die empfohlene Ergänzung in Satz 6 klargestellt.

#### **Zu Absatz 6:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

#### **Zu § 36 (Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft):**

##### **Zu Absatz 1:**

Der Begriff „Verantwortlicher“ hat nach Auffassung des Ausschusses keinen sprachlichen Bezugspunkt innerhalb der Nummer 5. Im geltenden Recht bezieht sich der Begriff auf den „Verantwortlichen für die Weiterverbreitung eines Programms nach § 32 Abs. 1“, der jedoch infolge des Wegfalls der bisherigen Regelung zur analogen Kabelbelegung in § 32 der geltenden Fassung auch in Nummer 4 nicht mehr aufgeführt werden soll. Nach Auskunft der Staatskanzlei handelt es sich um ein Redaktionsversehen, sodass der Begriff gestrichen werden soll.

#### **Zu § 39 (Aufgaben der Versammlung):**

##### **Zu Absatz 1:**

Aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 11 Abs. 4 finden sich die in Nummer 4 in Bezug genommenen Regelungen jetzt in § 11 Abs. 3 bis 5, sodass die Verweisung redaktionell entsprechend berichtigt werden soll.

Die empfohlene Verweisung auf § 109 MStV berücksichtigt, dass Aufsichtsmaßnahmen wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages auf dieser staatsvertraglichen Rechtsgrundlage beruhen.

Die gesonderte Nennung des Sponsorings ist nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich, weil der Begriff der „Werbung“ infolge einer Änderung der Begriffsdefinition in § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV gegenüber dem bisherigen Begriffsverständnis im Rundfunkstaatsvertrag weiter gefasst wurde und nunmehr als Oberbegriff u. a. das Sponsoring mitefasst. Zudem führt die gesonderte Nennung (nur) des Sponsorings dazu, dass nicht klar ist, ob die Versammlung bei Verstößen gegen Regelungen zu anderen Unterformen der „Werbung“ (Teleshopping und Produktplatzierung) möglicherweise doch zuständig sein soll. Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass die Ausnahme für alle Formen der „Werbung“ i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV gelten soll. Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss, diesen Begriff zu verwenden.

Die Staatskanzlei regt nach Rücksprache mit der NLM an, Aufsichtsmaßnahmen wegen Verstößen gegen die §§ 2 c, 5 und 6 des Telemediengesetzes (TMG) von der Zuständigkeit der Versammlung auszunehmen. Diese Bestimmungen regeln Auskunftspflichten audiovisueller Mediendiensteanbieter und Videosharingplattform-Anbieter zur Ermittlung ihres jeweiligen Sitzlandes (§ 2 c TMG), allgemeine Informationspflichten - sogenannte „Impressumpflichten“ - für geschäftsmäßig angebotene

Teledien ( § 5 TMG ) sowie Transparenzpflichten von Teledienanbietern in Bezug auf kommerzielle Kommunikation ( § 6 TMG ). Nach Auskunft der Staatskanzlei handelt es sich bei den betreffenden Aufsichtsverfahren um Massenverfahren mit geringer Bedeutung für die Meinungsvielfalt, sodass eine Befassung der Versammlung als pluralistisch zusammengesetztes Organ der NLM nicht erforderlich und überdies wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll sei. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

#### **Zu § 43 (Direktorin oder Direktor):**

##### **Zu Absatz 3:**

Nach dem Entwurf soll § 11 Abs. 4 der bisherigen Fassung entfallen, wodurch sich die Zählung der Absätze des § 11 gegenüber dem geltenden Recht ändert. Die empfohlene Änderung dient der redaktionellen Berichtigung der Verweisung.

Bei der empfohlenen Ergänzung von Aufsichtsmaßnahmen, die auf der Rechtsgrundlage in § 109 MStV beruhen, handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in § 32 Abs. 3 und § 39 Abs. 1 Nr. 4. Auf die dortigen Ausführungen wird jeweils ergänzend verwiesen.

#### **Zu § 46 (Finanzierung der Landesmedienanstalt):**

##### **Zu Absatz 3:**

Die in den Sätzen 1 und 3 empfohlenen Änderungen dienen der begrifflichen Angleichung an die am 1. September 2021 in Kraft getretene Neufassung des § 5 NDR-StV (Nds. GVBl. S. 487). Dieser regelt anstelle des bisherigen „Programmauftrags“ nunmehr den „Angebotsauftrag“ des NDR, der neben Rundfunkprogrammen auch Teledienangebote begrifflich miterfasst.

#### **Sechster Teil (Auskunftsrecht, Datenschutz, Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den in § 49 empfohlenen Änderungen. Auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

#### **Zu § 49 (Auskunftsrecht):**

Der Entwurf enthält nach Auffassung des Ausschusses - wie das geltende Recht - eine Doppelregelung, weil ein § 4 NPresseG entsprechendes „Auskunftsrecht“ für Rundfunkveranstalter bereits unmittelbar aus § 5 MStV folgt. Für Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Teledien gilt § 5 MStV aufgrund der Verweisung in § 18 Abs. 2 MStV entsprechend. Zu diesen Anbietern gehören auch Anbieter rundfunkähnlicher Teledien, weil das Merkmal der Rundfunkähnlichkeit eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung der Angebote voraussetzt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Nrn. 13 und 18 MStV). Nach gefestigter Rechtsprechung kann der Auskunftsanspruch nach § 5 MStV nicht nur von den Rundfunkveranstaltern und Anbietern selbst, sondern auch von allen Mitarbeitern des Veranstalters bzw. Anbieters (für diesen) geltend gemacht werden. Bei freien Mitarbeitern kann die Befugnis durch ein Legitimationsschreiben der zuständigen Redaktion nachgewiesen werden (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Januar 2017 - 7 CE 16.1994 -, Rn. 18, juris; Janisch, in: Hartstein u. a., RStV-Kommentar, Stand Dez. 2015, § 9 a RStV, Rnrn. 7 f.).

Die Formulierung des Entwurfs orientiert sich hingegen - wie schon die geltende Fassung - an § 4 NPresseG und weicht dadurch von der Formulierung des § 5 MStV ab, sodass nach Auffassung des Ausschusses - abgesehen von der überflüssigen Mehrfachregelung - auch unklar ist, ob hier möglicherweise eine vom Medienstaatsvertrag abweichende Regelung beabsichtigt ist. Der Entwurf weist zudem inhaltliche Unklarheiten auf. Es stellt sich die Frage, ob der Anspruch nur den „Vertreterinnen oder Vertretern“ zustehen soll oder auch dem „Rundfunk“ bzw. den „Anbietern rundfunkähnlicher

Telemедien“ selbst. Zudem ist bereits unklar, wer überhaupt der „Rundfunk“ und die „rundfunkähnliche Telemедien“ und dessen bzw. deren „Vertreterinnen und Vertreter“ sind (kritisch insoweit zu der entsprechenden Regelung in § 4 NPresseG: Burkhardt, in: Löffler, Pressrecht, 6. Auflage 2015, § 4 LPG Rn. 38 ff.).

Die Staatskanzlei hat mitgeteilt, dass eine von § 5 MStV abweichende Regelung nicht beabsichtigt sei. Vielmehr solle § 5 MStV einheitlich sowohl für Rundfunkveranstalter als für auch Anbieter von rundfunkähnlicher Telemедien zur Anwendung gelangen.

Demnach ist die Regelung nach Auffassung des Ausschusses rechtlich entbehrlich, weil sich die (unmittelbare bzw. entsprechende) Anwendbarkeit des § 5 bereits aus dem Medienstaatsvertrag ergibt (s. o.). Der GBD hatte daher empfohlen, die Regelung ersatzlos zu streichen.

Die Staatskanzlei hat sich gleichwohl gegen eine Streichung ausgesprochen und möchte zur Vermeidung von Missverständnissen und Auslegungsfragen in der Praxis zumindest einen Hinweis auf das Auskunftsrecht nach dem Medienstaatsvertrag aufnehmen. Dem ist der Ausschuss gefolgt. Die empfohlene Formulierung beruht auf einer Anregung der Staatskanzlei und lehnt sich an § 38 a des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen an.

#### **Zu § 50 (Datenverarbeitung durch vergleichbare Anbieter von Telemедien):**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung in § 50 entspricht § 54 des bisherigen Rechts, der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) eingefügt worden ist. Wegen der seinerzeit stark verkürzten Beratungszeit konnte der GBD den damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/548) allerdings nur cursorisch prüfen (siehe Vorlage 18 des GBD zu Drs. 18/548, S. 9 ff.).

Die in § 23 MStV (bisher: § 57 RStV) enthaltenden Sonderregelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken (sogenanntes „Medienprivileg“) gelten im Bereich der Telemедien nur für Rundfunkveranstalter und Presseunternehmen. § 50 soll daneben gelten und für „vergleichbare Anbieter“ eine Regelungslücke schließen. Der persönliche Anwendungsbereich ist nicht näher bestimmt und damit auslegungsbedürftig. Die Merkmale der „Vergleichbarkeit“ und der „entsprechenden Arbeitsweise“ setzen nach Auffassung des Ausschusses voraus, dass die Anbieter eine „verstetigte und professionelle Arbeitsstruktur“ aufweisen, die „an der journalistisch-redaktionellen Gestaltung der Arbeitsergebnisse erkennbar ist“ (siehe die Begründung zum geltenden Recht, Drs. 18/548, S. 31 und 72). Nach Auskunft der Staatskanzlei ist der persönliche Anwendungsbereich des § 50 angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich der journalistischen Telemедien bewusst offen formuliert. Erfasst werden sollten insbesondere selbstständig tätige Journalistinnen und Journalisten, die nicht in die redaktionellen Strukturen herkömmlicher Rundfunkveranstalter oder Presseunternehmen eingebunden sind und journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote (z. B. Texte oder Videos) eigenständig im Internet veröffentlichen.

Dieser Adressatenkreis ist allerdings nach Auffassung des Ausschusses zum Teil bereits unmittelbar von § 23 MStV erfasst, sodass es sich insoweit nicht um „vergleichbare Anbieter“ im Sinne des § 50 handelt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählen zu den „Presseunternehmen“ im Sinne des § 23 MStV alle Anbieter von Telemедien, die unter den Begriff der „Presse“ im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen, einschließlich der „elektronischen Presse“, wozu auch selbstständige Journalistinnen und Journalisten gehören können, die nicht in redaktionelle Strukturen eingebunden sind (BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 - 1 B 32/15 -, juris, Rn. 5 zur gleichlautenden Vorgängerregelung in § 57 RStV). Dieses weite Verständnis des Begriffs „Presseunternehmen“ haben die Länder dem § 23 MStV auch ausdrücklich zugrunde gelegt (siehe Begründung zur Vorgängerregelung des § 57 RStV, Drs. 18/278, S. 24, 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Zwar ist im Einzelnen umstritten, welche Telemедien - jenseits der Angebote der klassischen Medienunternehmen - von § 23 MStV erfasst sind (vgl. Brings-Wiesen, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 57 RStV, Rn. 4). Nach der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt aber zumindest für Telemедien, die zur „elektronischen Presse“ gehören, § 23 MStV bereits unmittelbar. Dazu dürften Telemедien gehören, die im

Schwerpunkt aus Texten bestehen (siehe § 30 Abs. 7 MStV). Nicht von § 23 MStV erfasst sein dürfen nach Auffassung des Ausschusses hingegen Telemedien, die im Schwerpunkt audiovisuelle Angebote, wie z. B. Videos auf Abruf, enthalten (vgl. Grabenwarter, in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Stand: November 2018, Artikel 5, Rnrr. 252, 651). Für diese „vergleichbaren Anbieter“ von Telemedien, die nicht zur „elektronischen Presse gehören“, besteht demnach nach Einschätzung des Ausschusses neben § 23 MStV eine Regelungslücke, die durch § 50 geschlossen wird.

Allerdings weichen die Regelungen in § 50 teilweise von § 23 MStV ab, was nach Auffassung des Ausschusses dazu führt, dass „vergleichbare Anbieter von Telemedien“ weitergehend von den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung befreit werden als (klassische) Rundfunkveranstalter und Presseunternehmen, soweit diese Telemedien anbieten. Denn für „vergleichbare Anbieter“ schließt § 50 die Anwendung des 8. Kapitels der Datenschutzgrundverordnung („Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen“) weitestgehend aus (Sätze 4 bis 6), wohingegen dieses Kapitel nach § 23 MStV für Rundfunkveranstalter uneingeschränkt gilt und für Presseunternehmen (einschließlich der „elektronischen Presse“, s. o.) zumindest dann zur Anwendung kommt, wenn diese nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Selbstregulierung der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen (§ 23 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 MStV). Der Ausschluss des 8. Kapitels im Entwurf entspricht der geltenden Fassung und beruht auf einen Änderungsvorschlag im Rahmen der Ausschussberatungen, der der Angleichung an die entsprechende Regelung für Presseunternehmen in § 19 NPresseG dienen sollte. Da allerdings für Presseunternehmen (einschließlich der „elektronischen Presse“) im Telemedienbereich jedoch bereits unmittelbar die speziellen staatsvertraglichen Regelungen des § 23 MStV - einschließlich des Vorrangs der Selbstregulierung - gelten (siehe obige Ausführungen), gilt der Ausschluss des 8. Kapitels in Satz 4 für Telemedien der Presse nicht. Für „vergleichbare Anbieter“ hingegen, die nicht zur Presse gehören, führt der Ausschluss des 8. Kapitels jedoch zu einer Besserstellung gegenüber den Rundfunkveranstaltern, für die das 8. Kapitel nach § 23 Abs. 1 Satz 4 MStV, wie bereits dargelegt, uneingeschränkt gilt.

Zudem ist der Ausschluss des 8. Kapitels der Datenschutzgrundverordnung europarechtswidrig, weil die Öffnungsklausel in Artikel 85 Abs. 2 DSGVO eine Abweichung von diesem Kapitel nicht zulässt. Darauf hatte der GBD in der Vergangenheit bereits hingewiesen (siehe den Schriftlichen Bericht zur geltenden Fassung, Drs. 18/901, S. 28).

Nach Auskunft der Staatskanzlei ist für „vergleichbare Anbieter“ ein über § 23 MStV hinausgehendes Medienprivileg aus fachlicher Sicht nicht gewollt. Vielmehr sei beabsichtigt, das Medienprivileg im Bereich der Telemedien einheitlich zu regeln (so bereits die Entwurfsbegründung zur geltenden Fassung, Drs. 18/548, S. 31).

Vor diesem Hintergrund dieser Erwägungen empfiehlt der Ausschuss, in Satz 1 zur Vereinheitlichung der Rechtslage auf die einschlägigen Regelungen in § 23 MStV zu verweisen. Die empfohlene Formulierung ist an § 51 a Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen angelehnt. Für „vergleichbare Anbieter“ gelten demnach die gleichen Regelungen wie für Rundfunkveranstalter (einschließlich des 8. Kapitels der Datenschutzgrundverordnung). Für Telemedien, die von Presseunternehmen (einschließlich der „elektronischen Presse“) angeboten werden, bleibt die Rechtslage (einschließlich des Vorrangs der Selbstregulierung) unverändert, da für diese ohnehin nur § 23 MStV gilt (s. o.).

Nach Auskunft der Staatskanzlei soll für die Überwachung der Einhaltung des § 50 durch „vergleichbare Anbieter“ die Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig sein. Dies ist jedoch bislang nicht eindeutig geregelt, weil § 113 Satz 1 MStV nur die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung des § 23 MStV regelt (siehe dazu auch die Stellungnahme der LfD zum geltenden Recht, Vorlage 4 zu Drs. 18/548, S. 43). Die empfohlene Ergänzung in Satz 1/1 dient insoweit der Klarstellung.

Telemedien von Presseunternehmen (einschließlich der „elektronischen Presse“) fallen nach Auffassung des Ausschusses nicht unter § 50, sondern unter § 23 MStV (s. o.), sodass für diese Anbieter weiterhin unmittelbar § 113 Sätze 1 und 3 MStV gilt, wonach eine Aufsicht (durch die LfD) nur erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Die Sätze 2 bis 6 sind aufgrund der Verweisung auf § 23 in Satz 1 entbehrlich und sollen gestrichen werden.

**Zu den Absätzen 2 bis 4:**

Die Regelungen sind aufgrund der Verweisung auf § 23 in Absatz 1 Satz 1 entbehrlich und sollen gestrichen werden.

**Zu § 51 (Aufsicht über den Datenschutz bei privaten Rundfunkveranstaltern):**

Da der Entwurf in Bezug auf Verantwortliche i. S. d. Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung jeweils die weibliche und männliche Form verwendet, soll in den Sätzen 1 und 4 konsequenterweise auch in Bezug auf Auftragsverarbeiter i. S. d. Artikels 4 Nr. 8 der Datenschutz-Grundverordnung jeweils die weibliche Form ergänzt werden.

**Zu § 52 (Strafvorschrift, Verjährung von Straftaten):****Zu Absatz 2:**

Die Entwurfsfassung in Satz 2 Nr. 3 entspricht dem geltenden Recht. Die empfohlenen Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte gesetzessystematische Änderungen im Strafgesetzbuch.

§ 184 d StGB ist mit Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben worden. Die Regelung wurde im Wesentlichen in die §§ 184 bis 184 c StGB integriert (siehe dazu die Entwurfsbegründung, BT-Drs. 19/19859, S. 68). Die Verweisung auf § 194 d StGB geht somit ins Leere und soll gestrichen werden.

Die Verweisungen auf § 184 b Abs. 3 und § 184 c Abs. 3 StGB entsprechen dem geltenden Recht. Allerdings sind die dort bisher geregelten Qualifikationstatbestände (gewerbs- oder bandenmäßige Tatbegehung) durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) systematisch verlagert worden und finden sich nunmehr in § 184 b Abs. 2 bzw. § 184 c Abs. 2. Die Empfehlung dient der redaktionellen Anpassung.

**Zu § 53 (Ordnungswidrigkeiten):****Zu Absatz 1:**

Während die Vorgängernorm im § 49 Abs. 1 RStV noch von „bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk“ sprach, findet sich in § 115 Abs. 1 MStV die Wendung „bundesweit ausgerichtetem privatem Rundfunk“ (siehe auch § 3 Satz 1, § 50 Satz 1 MStV). Die empfohlene Änderung dient insoweit der Anpassung an die Begrifflichkeit im Medienstaatsvertrag.

**Zu Absatz 2:**

Laut Begründung (S. 50) soll die Regelung dazu dienen, der Landesmedienanstalt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz zu übertragen, mit Ausnahme der den Datenschutz betreffenden Ordnungswidrigkeiten. Die Regelung ist zur Erreichung dieses Regelungsziels jedoch nicht geeignet, denn sie enthält keine Zuständigkeitsregelung, sondern eine (kompetenzrechtlich bedenkliche) Wiederholung der bereits vom Bundesgesetzgeber in § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 2 a TMG geregelten und für Anbieter von Telemedien unmittelbar geltenden Ordnungswidrigkeitentatbestände. Überdies ergibt sich die Zuständigkeit der Landesmedienanstalt für die Verfolgung und Ahnung der in Absatz 2 genannten Ordnungswidrigkeiten bereits aus § 1 Abs. 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi). Demnach ist die Behörde zuständig, die die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen hat, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. Dies ist nach § 34 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs die Landesmedienanstalt. Die Staatskanzlei hält eine gesetzliche Regelung neben § 1 Abs. 4 ZustVO-OWi ebenfalls für entbehrlich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Regelung zu streichen.

**Zu Absatz 3:**

Teleshopping ist vom Oberbegriff der „Werbung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV miterfasst. Die in Nummer 5 empfohlene Streichung dient daher der Angleichung an die Begrifflichkeit des Medienstaatsvertrages (siehe dazu die Anmerkungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 30 Abs. 3 und § 39 Abs. 1 Nr. 4). Die gesonderte Nennung von Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert sind, sollte hingegen beibehalten werden, weil sich die Regelung sprachlich auf die gesponserte Sendung und nicht auf das (ebenfalls vom Werbebegriff erfasste) Sponsoring bezieht.

Das Verbot von Werbung in Rundfunkprogrammen von Hochschulen ist nunmehr in § 24 Abs. 4 geregelt (siehe Anmerkung zu § 5 Abs. 1 Nr. 6). Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

**Zu Absatz 5:**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des Medienstaatsvertrages (siehe Anmerkung zu Absatz 1).